

Erklärung des Krieges im Namen des Reiches die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Reichsgebiet oder dessen Küsten erfolge. Da die Bundesstaaten alle nicht dem Deutschen Reiche übertragene Befugnisse besitzen, kann in Frage kommen, ob, da ihnen das Recht der Kriegserklärung nicht ausdrücklich entzogen ist, sie ihrerseits noch das Recht der Kriegserklärung und Kriegsführung haben. Diese Frage ist zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen: ihnen fehlen zunächst die Mittel, Krieg zu führen, da die Kriegsmotte und das stehende Heer jedenfalls im Kriege nicht den einzelnen Bundesstaaten, sondern nur dem Kaiser zur Verfügung stehen<sup>1</sup>. Letzteres gilt insbesondere auch für Bayern, gemäß Ziffer III, § 5, III des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (W. S. Bl. 1871, S. 9). Selbst Preußen oder der Kaiser namens Preußens haben nicht das Recht, Krieg mit anderen deutschen Bundesstaaten zu führen, da nach Art. 76, Abs. 1 der Reichsverfassung Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, auf Anrufen des einen Theils, auch gegen Preußen, von dem Bundesrathe zu erledigen sind. Die einzelnen Bundesstaaten bedürfen ihrerseits auch nicht des Rechts, Krieg gegen das Ausland zu führen, da dem Auslande gegenüber nach Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung alle Deutschen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben, da somit, wenn auch nur ein einzelner Bundesstaat Grund zum Kriege hätte, das Reich das Recht und die Pflicht der Kriegserklärung und Kriegsführung besitzt.

Es kann nicht fraglich sein, daß der Krieg als erklärt anzusehen ist, wenn ihn der Kaiser erklärt, und zwar auch dann, wenn der Kaiser in einem Falle, wo er zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesraths nöthig hätte, den Krieg ohne diese Zustimmung erklärt. Formell folgt dies daraus, daß Absatz 1 in Art. 11 das Recht der Kriegserklärung ertheilt und nicht etwa verschiebt, daß dieses Recht dem Bundesrathe oder dem Kaiser und dem Bundesrathe gemeinschaftlich zustehe, es sei denn, daß ein Angriff auf das Reichsgebiet oder dessen Küsten erfolge, in welchem Falle der Kaiser den Krieg erklären dürfe. Materieell folgt dies daraus, daß der Kaiser allein, auch ohne Bundesrath, über die Kriegsmittel verfügt und diese in Thätigkeit treten läßt. Es erübrigt daher noch, darauf hinzuweisen, daß die Einschränkung in Abs. 2 des Art. 11 nur eine interne ist und keine Verneinung der Legitimation des Kaisers zur Kriegserklärung darstellt, daß das Recht des Kaisers, zu entscheiden, ob ein Angriff gegen das Reich erfolge, uneingeschränkt ist<sup>2</sup>, und daß auch es ferner völkerrechtlich unerheblich ist, ob der völkerrechtliche Vertreter eines Reiches mit oder ohne formelles Recht dazu den Krieg erklärt. Der Krieg ist schon erklärt, wenn die Kriegsmittel des Deutschen Reiches gegen das Ausland thatsächlich zur Verwendung gebracht werden<sup>3</sup>, was in der alleinigen Macht des Kaisers steht. Uebrigens fand sich Abs. 2 in Art. 11 noch nicht in der Norddeutschen Bundesverfassung und wurde in die Reichsverfassung übernommen, nicht um die Legitimation des Kaisers einzuschränken, sondern um auszusprechen, daß der Bund ein „wesentlich bedeutsames Staatswesen sei“<sup>4</sup>. Ein Angriff auf „Reichs-(Bundes-)Gebiet“ liegt auch vor, wenn die deutschen Schutzbezirke angegriffen werden<sup>5</sup>. Die Reichsverfassung giebt dem Bundesrathe nur das Recht der Zustimmung zur Kriegserklärung, nicht das Recht der Kriegserklärung, woraus folgt, daß der Kaiser nicht gegen seinen Willen durch Bundesrathsbeschluß zur Kriegserklärung gezwungen ist<sup>6</sup>. Durch den deutsch-österreichischen Bündnißvertrag vom 7. October 1879 ist das Reich verpflichtet, im Falle eines Angriffs auf Oesterreich diesem Staate mit seiner ganzen Macht zu Hilfe zu kommen, d. h. also, dem Angreifer den Krieg zu erklären, auch wenn ein Angriff auf das Gebiet

<sup>1</sup> Art. 53 und 63 der Reichsverfassung, oben S. 465 f.

<sup>2</sup> S. auch v. Seydel, *Comm.*, S. 161.

<sup>3</sup> Vgl. auch v. Liszt, *Völkerrecht*, S. 211.

<sup>4</sup> Delbrück am 5. September 1870 in den

Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentl. Session 1870, S. 70.

<sup>5</sup> Anders Ansicht Seydel, *Comm.*, S. 161.

<sup>6</sup> Ebenda v. Seydel, I. c. S. 167.